

**Stadt Riedlingen  
Landkreis Biberach**

**Gebührenordnung für die Tiefgarage am Stadtgraben  
(Parkgebührenordnung - Tiefgarage)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 7. April 1981 (GBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 28. November 2016 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Tiefgarage am Stadtgraben**

(1) In der Tiefgarage Am Stadtgraben (Gebäude Gammertinger Straße 8 – 8/3) werden auf den oberen beiden Parkebenen insgesamt 172 Parkplätze durchgehend für die öffentliche Nutzung mit Kraftfahrzeugen zur Verfügung gestellt. Diese Parkplätze unterliegen der Bewirtschaftung durch die Stadt Riedlingen. Die Bewirtschaftung erfolgt mittels Parkchipautomaten.

**§ 2  
Parkgebühren**

(1) Um die Nutzung des Parkraums in der Tiefgarage durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 festgesetzt.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

Zeit	Gebührensatz
die ersten 60 Minuten	gebührenfrei
jede weitere Stunde	0,50 €
Tagesschein (24 Stunden)	7,00 €
Monatskarte	40,00 €
Halbjahreskarte	220,00 €
Jahreskarte	440,00 €

(3) Die Zeitkarten haben jeweils von dem vom Erwerber gewünschten Tag an Gültigkeit.

Sofern von einem Parkplatzbenutzer (Privatperson oder Institution) mehr als zwei Jahreskarten gleichzeitig erworben werden, wird ein Rabatt gewährt; er beträgt ab drei bis fünf Karten 10 %, ab sechs bis neun Karten 20 %, ab zehn Karten 25 %.

Eine Gebührenrückerstattung bei nicht ausgenutzten Zeitkarten erfolgt nur dann, wenn die Gebührenerhebung eine unbillige Härte darstellen würde.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Tiefgarage am Stadtgraben vom 17.03.2003 mit der letzten Änderung vom 26.03.2012 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Riedlingen, den 29. November 2016

gez.  
S c h a f f t  
Bürgermeister